

279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 12. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 — MeldeG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

- § 1 Meldepflicht
- § 2 Ausnahmen von der Meldepflicht
- § 3 Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung
- § 4 Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung
- § 5 Unterkunft in Beherbergungsbetrieben
- § 6 Besondere Meldepflicht
- § 7 Erfüllung der Meldepflicht
- § 8 Besondere Pflichten des Unterkunftsgebers
- § 9 Meldezettel
- § 10 Gästeblattsammlung
- § 11 Änderung von Meldedaten
- § 12 Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

2. Abschnitt: Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

- § 13 Meldebehörden
- § 14 Melderegister
- § 15 Berichtigung des Melderegisters
- § 16 Zentrales Melderegister
- § 17 Wanderungsstatistik
- § 18 Meldeauskunft
- § 19 Meldebestätigung
- § 20 Sonstige Übermittlungen
- § 21 Allgemeine oder teilweise Neumeldung

3. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Strafbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 24 Verweisungen
- § 25 Vollziehung

1. ABSCHNITT:

Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

Meldepflicht

§ 1. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Wohnung sind alle Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(3) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie nichtbewirtschaftete Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(5) Meldedaten sind mit Ausnahme der Unterschriften alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (§ 9) oder dem Gästeblatt (§ 10) festgehalten sind. Die Identitätsdaten bestehen aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies aus Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;

3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(2) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgarde, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe ausgefüllter Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftsnehmers hervorgehen. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder die weiterhin aufrechte Anmeldung nachzuweisen.

(3) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstempel und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufügen.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automatisierter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß die

Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat; diesfalls sind dem Meldepflichtigen zwei von der Meldebehörde ausgefertigte Meldezettel auszufügen, die die Meldedaten enthalten und mit dem Anmeldevermerk versehen sind.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefölgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstempel und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk) und dem Meldepflichtigen einen Meldezettel sogleich wieder auszufügen. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Unterkunft in Beherbergungsbetrieben

§ 5. (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunftsdauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden.

(2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch abzumelden.

(3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn sie nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen.

(4) Beträgt die Unterkunftsdauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftsnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen; im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

279 der Beilagen

3

Besondere Meldepflicht

§ 6. Fremde, die der Meldepflicht unterliegen und im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ungeachtet einer gemäß § 5 bestehenden Meldepflicht auch bei der Meldebehörde an- und abzumelden. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftsnehmer.

(2) Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftsgeber.

(3) Die Meldepflicht für einen behinderten Menschen (§ 273 ABGB) trifft den Sachwalter, wenn sie in dessen Wirkungsbereich fällt. Nimmt ein solcher behinderter Mensch nicht bei oder mit dem Sachwalter Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftsgeber.

(4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten.

(5) In Beherbergungsbetrieben können die Eintragungen in die Gästebücher auch vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden, wenn der Meldepflichtige die erforderlichen Angaben macht.

(6) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen in den Gästebüchern verantwortlich; er hat die Betroffenen auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hievor unverzüglich die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu benachrichtigen.

Besondere Pflichten des Unterkunftsgebers

§ 8. (1) Der Unterkunftsgeber hat alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unterleserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftsgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

(2) Hat der Unterkunftsgeber Grund zur Annahme, daß jemand, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die ihn treffende Meldepflicht

nicht erfüllt habe, so ist er verpflichtet, dies der Behörde binnen 14 Tagen mitzuteilen.

Meldezettel

§ 9. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Die Meldebehörde kann jedoch, sofern sie die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, durch Verordnung Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel festlegen.

(2) Sofern nicht durch Verordnung bestimmt ist, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat (§ 3 Abs. 5), sind für jeden anzumeldenden Menschen drei, für Menschen, die der besonderen Meldepflicht unterliegen (§ 6), jedoch vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstmaß von insgesamt sechs Stück vorschreiben.

Gästebuchsammlung

§ 10. (1) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht eine von der Meldebehörde signierte Gästebuchsammlung aufzulegen. Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter der Gästebuchsammlung haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen; nach Maßgabe lokalen Bedarfes kann der Text jedoch zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden.

(2) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben Vorsorge zu treffen, daß den Meldepflichtigen kein anderes, für Dritte ausgefülltes Gästebuch zugänglich gemacht wird.

(3) Die Eintragungen in der Gästebuchsammlung sind fortlaufend und für jeden Gast gesondert vorzunehmen; bei Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder), die gleichzeitig Unterkunft nehmen, genügt die gemeinsame Eintragung in ein Gästebuch, sofern alle Familienmitglieder denselben Familiennamen führen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reisteilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.

(5) Der Meldepflichtige, bei einer gemeinsamen Eintragung nach Abs. 3 der Ersteingetragene, hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen. Der Reiseleiter hat bei einer Anmeldung nach Abs. 4 mit seiner Unterschrift außerdem die Richtigkeit der Angaben über die

Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe und über deren Herkunftsland zu bestätigen.

(6) Die Gästebuchsammlung ist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Einsicht zu gewähren.

Änderung von Meldedaten

§ 11. Tritt eine Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neumeldung (Ummeldung) zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.

Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftnehmers nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftegeber hat auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich darüber Auskunft zu erteilen,

1. wem er in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt;
2. ob er einem bestimmten Menschen in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt.

In den Fällen der Z 1 ist die Auskunftspflicht erfüllt, wenn der Unterkunftegeber Namen und Geburtsdatum des Unterkunftnehmers mitteilt.

2. ABSCHNITT:

Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

Meldebehörden

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

Melderegister

§ 14. (1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evi-

dent zu halten; sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten, in denen Anhaltpunkte dafür entstanden sind, daß der Betroffene die Unterkunft aufgegeben hat.

(2) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten eines Menschen, der nicht gemeldet ist, zu ermitteln, sofern dessen Anmeldung oder ein ihn betreffender Antrag gemäß § 19 Abs. 2 für eine Fahndung oder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (Personenhinweis). In solchen Fällen sind die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung oder das Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten.

(3) Zum Zweck der erstmaligen Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters dürfen die Meldedaten auch unter Zuhilfenahme von Evidenzen ermittelt werden, die von anderen Behörden auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973, des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, oder infolge von Personenstands- und Betriebsaufnahmen (§§ 117 und 118 BAO) geführt werden.

(4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten sind von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Personenbezogene Daten, die darüber hinaus gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet wurden, sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden.

Berichtigung des Melderegisters

§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen; im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen.

(2) Betrifft die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 1 eine nach den §§ 3, 4 oder 11 meldepflichtige Tatsache, so hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen hiervon zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

(3) Im Falle der Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat der Meldepflichtige die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel der Meldebehörde unverzüglich vorzulegen; diese hat gemäß § 4 Abs. 4 vorzugehen.

279 der Beilagen

5

(4) Die Meldebehörde, die eine Um- oder Anmeldung von Amts wegen vornimmt, hat dem Meldepflichtigen zwei von ihr ausgefertigte und mit dem Anmeldevermerk versehene Meldezettel auszufügen. Erfolgte die amtliche Anmeldung deshalb, weil sich der Unterkunftsnehmer zu Unrecht weigert, die Meldezettel zu unterschreiben (§ 8 Abs. 1), so hat die Meldebehörde das Beziehen der Unterkunft auf dem Meldezettel zu bestätigen.

Zentrales Melderegister

§ 16. Sofern Meldebehörden ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung dem Bundesminister für Inneres zur Verarbeitung im Zentralen Melderegister und zur Erteilung von Auskünften für Zwecke der Strafrechtspflege an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Die Weitergabe dieser Auskünfte ist lediglich an Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig.

Wanderungsstatistik

§ 17. (1) Die Meldebehörden haben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der bei ihnen vorgenommenen Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu übermitteln.

(2) Die Art der gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Meldedaten ist vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(3) Meldebehörden, die das Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Meldedaten gemäß Abs. 1 dem Österreichischen Statistischen Zentralamt durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Dieser Verpflichtung kann die Meldebehörde auch dadurch entsprechen, daß sie sämtliche Meldedaten übermittelt.

(4) Meldebehörden, die das Melderegister nicht automationsunterstützt führen, können die Meldedaten gemäß Abs. 1 mittels eines vom Meldepflichtigen zusätzlich ausgefüllten Meldezettels übermitteln. Die Vorlage dieses Meldezettels ist mit Verordnung gemäß § 9 Abs. 2 vorzuschreiben.

(5) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist verpflichtet,

1. die ihm übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und
2. den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Meldeauskunft

§ 18. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Menschen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben. Scheint der gesuchte Mensch im Melderegister weder als angemeldet noch als abgemeldet auf, so hat die Auskunft zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor“.

(2) Jeder gemeldete Mensch kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden; sie gilt während dieser Zeit auch im Falle der Abmeldung.

(3) Ein Antrag auf Erlassung oder Verlängerung einer Auskunftssperre kann auch bei der Meldebehörde einer früheren meldepflichtigen Unterkunft eingebracht werden; im übrigen gilt Abs. 2.

(4) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, daß

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Erlassung der Auskunftssperre wegfallen ist.

(5) Soweit hinsichtlich eines Menschen eine Auskunftssperre besteht, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor“. Eine Auskunft gemäß Abs. 1 ist in diesen Fällen zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Meldebehörde vor Erteilung der Auskunft den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Meldebestätigung

§ 19. (1) Die Meldebehörde hat auf Grund der im Melderegister enthaltenen Meldedaten auf Antrag zu bestätigen, daß, seit wann und wo der Antragsteller oder ein Mensch, für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist (Meldebestätigung).

(2) Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen.

2

Sonstige Übermittlungen

§ 20. (1) Sofern die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt, hat sie dem Eigentümer eines Hauses auf sein Verlangen bei Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben. Der Hauseigentümer darf die ihm übermittelten Melddaten nur benützen, um ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegte Pflichten zu erfüllen und um Rechte gegen Hausbewohner geltend zu machen.

(2) Die Bundespolizeidirektionen haben die von ihnen ermittelten Melddaten dem Bürgermeister zu übermitteln. Sofern sie das Melderegister automationsunterstützt führen, haben sie auf Verlangen des Bürgermeisters diesem einmal alle darin enthaltenen Melddaten zu übermitteln.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister enthaltenen Melddaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Melddaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(4) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke unverzüglich einen Meldezettel zu übermitteln. Die Bundespolizeidirektionen sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen Melddaten Fremder für fremdenpolizeiliche Zwecke zu verarbeiten.

(5) Die Meldebehörden haben die Melddaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich bei ihnen anmelden, dem Militärtummando des jeweiligen Landes in geeigneter Form bis zum Ablauf des der Anmeldung folgenden Kalendermonats zu übermitteln.

(6) Die Meldebehörden sind verpflichtet, die auf Grund eines Personenhinweises (§ 14 Abs. 2) gebotene Verständigung einer Verwaltungsbehörde vorzunehmen; hiebei ist auf den Anlaß hinzuweisen.

(7) Die Übermittlungen gemäß Abs. 2 und 4 bis 6 können auch durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung vorgenommen werden.

Allgemeine oder teilweise Neumeldung

§ 21. Die Meldebehörden oder die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden können mit Verordnung innerhalb ihres Wirkungsbereiches

eine allgemeine oder teilweise Neumeldung anordnen, wenn das Melderegister einer oder mehrerer Meldebehörden zur Gänze oder zum Teil vernichtet worden oder die Neumeldung aus Gründen der Neuordnung des Melderegisters unerlässlich ist.

3. ABSCHNITT:

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Melddaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter Gästeblätter unvollständig ausfüllt (§ 7 Abs. 5), gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 6 über die Führung der Gästeblattsammlung verstößt oder der Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangens nicht Einsicht in die Gästeblattsammlung gewährt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, zu bestrafen.

(2) Wer

1. amtliche Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nachbringt oder
2. die ihn treffende Meldepflicht nach § 11 nicht erfüllt oder
3. sich als Unterkunftgeber weigert, die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben oder
4. einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschreibt, obwohl er Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird oder
5. als Unterkunftgeber gegen § 8 Abs. 2 verstößt oder
6. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 oder nach § 10 Abs. 2 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, zu bestrafen.

279 der Beilagen

7

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach dem Abs. 1 oder 2 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Behörde von dem Sachverhalt auf Grund einer Mitteilung des Unterkunftsgebers gemäß § 8 Abs. 2 Kenntnis erlangt, der Meldepflichtige die unterlassene Meldung binnen drei Tagen nachholt und es sich um einen Verwandten oder Verschwägerten des Unterkunftsgebers in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, den anderen Ehe teil oder um seine Wahl- und Pflegeeltern handelt.

(5) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebücher, die vor dem begonnen wurden, dürfen weiterverwendet werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) § 2 Abs. 1 Z 4 tritt für Menschen, die nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, oder der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975, angehalten werden, erst mit dem Beginn der Führung einer Häftlingsevidenz nach dem Strafvollzugsgesetz in Kraft. Bis dahin sind diese Häftlinge von der Anstaltsleitung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) zu melden.

Verweisungen

§ 24. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 17 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Anlage A

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Meldezettel

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐

FAMILIENNAME (in Blockschrift), AKAD. GRAD (abgekürzt)		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
VORNAMEN lt. Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)		STAATSANGEHÖRIGKEIT <input type="checkbox"/> Österreich anderer Staat (Name) <input type="checkbox"/>			
Familienname vor der ersten Eheschließung					
GEBURTS DATUM	GEBURTSORT laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument), Bundesland bzw. Staat (Ausland)				
REISEDOKUMENT bei Fremden (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)					
UNTERKUNFT ORDENTLICHER WOHNSITZ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl	Ortsgemeinde			
Bei gleichzeitiger Aufgabe eines bisherigen ordentlichen Wohnsitzes diesen hier eintragen	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen		Haus-Nr.	Stiege	Tür-Nr.
	Postleitzahl	Ortsgemeinde	Staat, falls Ausland		
Allfällige weitere Wohnsitze	Postleitzahl, Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat (Ausland)				
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat, falls Ausland)					
Unterkunftsgeber (Name in Blockschrift, Unterschrift)		Raum für behördliche Vermerke			
		ANGEMELDET am (Amtstempel, Unterschrift)		ABGEMELDET am (Amtstempel, Unterschrift)	
Unterschrift des Meldepflichtigen					

St. Dr. Lager-Nr. 333. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag.

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine Anmeldung ist innerhalb von **drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft**, eine Abmeldung innerhalb von **drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft** vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - Amtliche Urkunden, aus denen **Familien- und Vornamen, Familienname vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit** des Unterkunftnehmers hervorgehen,
zB: Reisepaß + Geburtsurkunde, Geburtsurkunde + Staatsbürgerschaftsnachweis + letzte Heiratsurkunde;
 - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (zB Reisepaß);
 - eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung von der bisherigen Unterkunft oder über die aufrechte Anmeldung an der bisherigen Unterkunft (= **Meldezettel**).
3. Für den **Inhalt des Meldezettels** ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer **der Meldepflichtige verantwortlich**. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Als „**ordentlicher Wohnsitz**“ ist jene Unterkunft anzusehen, in der sich die anzumeldende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederläßt, sie bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich ist, ob die Absicht darauf gerichtet ist, für immer dort zu bleiben. **Den ordentlichen Wohnsitz hat man nur an dem Ort, an dem man regelmäßig wohnt.**
5. **Bewahren Sie bitte die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel sorgfältig auf.** Sie benötigen diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bei der Abmeldung und der Neuanmeldung.

Gästeblatt

Lfd.Nr.

KENNZahl

Name des Beherbergungsbetriebes

FAMILIENNAME		Geschlecht (Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> !) <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich						
VORNAME		GEBURTS DATUM						
REISEDOKUMENT bei ausl. Gästen (Art, zB Reisepaß, Personalausweis; Nummer; Ausstellungsdatum; ausstellende Behörde)		STAATSANGEHÖRIGKEIT						
ORDENTLICHER WOHN SITZ	Straße/Gasse/Platz Postleitzahl Ortsgemeinde Staat							
	Vorname, Geburtsjahr		ANKUNFT am					
EHEGATTE	Vorname, Geburtsjahr		Tag Monat Jahr					
	Vorname, Geburtsjahr		ABREISE am					
KIND(ER)	Vorname, Geburtsjahr		Vorname, Geburtsjahr	Unterschrift des Meldepflichtigen				
	Vorname, Geburtsjahr		Vorname, Geburtsjahr	Tag	Monat	Jahr		
Bei REISEGRUPPEN	Gesamtanzahl der Reiseteilnehmer (einschließlich Reiseleiter)	Aufgliederung nach Herkunftsland	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl
			Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl

VORBLATT**Problem:**

Das geltende Meldegesetz erfüllt seine Hauptaufgabe, Einwohner einer Gemeinde leicht und sicher aufzufinden, nur unzureichend. Einer hohen Qualität der Identitätsdaten des Meldepflichtigen steht nahezu keine Möglichkeit einer Kontrolle der tatsächlichen Unterkunftnahme gegenüber. Dies führt einerseits zu Scheimmeldungen und andererseits zur Umgehung der Meldepflicht. Der Unterkunftgeber ist weder gehalten, auf die Einhaltung der Meldepflicht jener Menschen zu dringen, denen er Unterkunft gewährt, noch in der Lage, sich mit Hilfe des Melderechts Kenntnis darüber zu verschaffen, wer in der Wohnung Unterkunft genommen hat. Schließlich weist das geltende Melderecht Defizite in den Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten auf, sodaß vielfach Rechtsunsicherheit herrscht, in welchem Umfang Auskünfte erteilt, Fahndungen in das Melderegister einbezogen und Datentransfers etwa für Zwecke einer Wanderungsstatistik vorgenommen werden können.

Ziel:

Ein Meldegesetz, das die Erfüllung der Meldepflicht sicherstellt und die Qualität der Meldedaten sichert. Außerdem soll das Verwenden der Meldedaten umfassend geregelt werden.

Inhalt:

Der Entwurf regelt Inhalt und Umfang der Meldepflicht, legt fest, wie ihr in bezug auf Wohnungen und Beherbergungsbetriebe zu genügen ist, und umschreibt die besonderen Pflichten des Unterkunftgebers sowie der Meldepflichtigen. Weiters werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Melderegister sowie mit der Verarbeitung und Übermittlung der Meldedaten getroffen. Hierbei ist besonders die Datenbasis für eine Wanderungsstatistik hervorzuheben. Schließlich soll durch modifizierte Strafbestimmungen die Einhaltung des Gesetzes gesichert werden.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Die Neuregelung an sich wird mit keiner nennenswerten Kostensteigerung verbunden sein; ein geringfügiger zusätzlicher Sach- und Personalaufwand wird durch die Möglichkeit der Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde entstehen. Allerdings wird die automationsunterstützte Handhabung des Meldewesens, die durch das neue Gesetz weiter vorangetrieben werden wird, im Bereich der EDV-Ausstattung der Meldebehörden und des Bundesministeriums für Inneres zum Anfall von Investitionskosten führen. Da damit aber auch ein Personalabbau verbunden sein wird, kann letztlich der Umfang der schließlich entstehenden Kostenbelastung, die sich über die nächsten zehn Jahre hinziehen wird, schwerlich abgeschätzt werden.

EG-Konformität:

Der Entwurf steht im Einklang mit entsprechenden Bestrebungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften; die Gleichstellung von EG (EWR)-Bürgern mit anderen Fremden ist in diesem Bereich zulässig.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen (Sozialdemokratischen) Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates enthält die Feststellung, daß „eine Novellierung des Melderechtes zusätzliche Kontrollmöglichkeiten bringen soll“. Eine entsprechende Feststellung findet sich auch in der Erklärung der Bundesregierung von Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky vor dem Nationalrat am 18. Dezember 1990.

Das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, in der Fassung der Meldegesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 427, wird nicht als taugliches Instrument für das Anliegen der Sicherheitsverwaltung empfunden, Menschen, die im Bundesgebiet Unterkunft nehmen, möglichst leicht und sicher aufzufinden. Für diese Einschätzung sind einerseits die Möglichkeiten einer **Scheinmeldung**, also einer Meldung ohne entsprechende Unterkunftnahme, und andererseits jene der **illegalen Unterkunftnahme**, also des Wohnens ohne der Meldepflicht zu genügen, bestimmd. Es war daher klar, daß für das vorliegende Projekt eine Verstärkung der Kontrollmöglichkeiten und eine Inpflichtnahme der Unterkunftgeber unerlässlich sein würde, um die mit der illegalen Unterkunftnahme meist einhergehende Schwarzarbeit sowie die Ausbeutung hilfloser Fremder auf dem „Schwarzwohnungsmarkt“ erfolgreicher als bisher bekämpfen zu können.

2. Die Zielvorstellungen der Meldegesetznovelle 1985 hatten darin bestanden, einerseits eine Verbesserung der Datenqualität zu bewirken und andererseits die ADV-Kompatibilität des Meldewesens sicherzustellen. Aus der Erfahrung der letzten Jahre muß festgestellt werden, daß letzteres zu Lasten eines Teilespektes der Datenqualität bewirkt worden ist. Der erste damals gesetzte Schritt bestand nämlich darin, die Identitätsdaten des Unterkunftsnehmers durch Einsicht in entsprechende Urkunden „hart“ zu machen. Daraus folgte, daß dort, wo dem Meldezettel keine Funktion als Datenträger im Melderegister zukommt, ein vom Meldepflichtigen vorzulegender Meldezettel überhaupt verzichtbar erschien, da die Ermittlung der

Melddaten durch (behördliche) Einsicht in Urkunden vorgenommen werden konnte; die vom Bürger benötigten Meldezettel würden — mit den korrekten Daten versehen — von der Behörde erstellt werden. Die Konsequenz hiervon war die **Beseitigung der Verpflichtung des Meldepflichtigen und des Unterkunftsgebers, den Meldezettel in Garantiefunktion (= Richtigkeit der Melddaten einerseits und Bestätigung der Unterkunftnahme andererseits) zu unterschreiben**. Da es nicht sinnvoll schien, in diesem Punkte zwischen ADV-unterstützter und konventionell arbeitender Meldeverwaltung zu unterscheiden, wurde generell festgelegt, daß die Anmeldung stets unter Vorlage von Urkunden zu erfolgen habe, und zwar unabhängig davon, ob ausgefüllte Meldezettel vorzulegen waren oder nicht, und daß in keinem der Fälle eine Unterschrift mit Garantiefunktion beizubringen sei. Dadurch ist es statt der angestrebten Erhöhung der Datenqualität zu einer Verschiebung derselben gekommen. Während bis zum Inkrafttreten der Meldegesetznovelle 1985 zwar eine hohe Präzision über das Vorliegen eines Meldefalles, der durch Unterschrift des Unterkunftsgebers nachzuweisen war, bestand, aber Mängel bei der Qualität der Identitätsdaten der Unterkunftsnehmer in erheblichem Maße festgestellt werden mußten, hat sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Umkehrung ergeben: Die Identitätsdaten, die anhand vorzulegender Dokumente kontrolliert werden konnten, fanden zwar in korrekter Weise Eingang in das Melderegister, es traten jedoch Mängel über das Vorliegen eines Meldefalles auf, da keinerlei Nachweis mehr über die tatsächliche Unterkunftnahme vorlag. In diesem Punkte Abhilfe zu schaffen, ist das besondere Anliegen dieses Gesetzesentwurfes. Dem erreichten Standard der Datenqualität bei den Identitätsdaten soll mit Hilfe beider Unterschriften eine letztlich durch das Strafgesetzbuch abgesicherte Verlässlichkeit über das Vorliegen eines Meldefalles (= „Fälscherschwelle“) an die Seite treten.

Darüber hinaus gilt es, die Einhaltung der Meldepflicht in erhöhtem Maße sicherzustellen, also „illegalen Wohnen“ zurückzudrängen. Es ist klar, daß hierzu dem Unterkunftsgeber zusätzliche Pflichten auferlegt werden müssen. Eine Rückkehr zur Meldepflicht des Unterkunftsgebers, wie sie etwa im Meldegesetz 1954 vorgesehen war, würde vom

279 der Beilagen

13

Bürger zu Recht als Bevormundung empfunden werden; aber auch eine subsidiäre Meldepflicht des Unterkunftgebers kommt nicht in Betracht, da die Anmeldung mittels entsprechender Dokumente nur vom Meldepflichtigen selbst gewährleistet werden kann. Dementsprechend verpflichtet der Entwurf den Unterkunftgeber in jenen Fällen, in denen er Grund zur Annahme hat, jemand habe die ihm auferlegte Meldepflicht nicht erfüllt, zu einer entsprechenden **Mitteilung an die Meldebehörde**. Deren Aufgabe wird es sein, festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen die Meldepflicht vorliegt und daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

3. Der zweite Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzesentwurfes besteht in der Neufassung der **Bestimmungen über das Melderegister und über die Verarbeitung und Übermittlung von Meldedaten**. Hier wurde Bewährtes übernommen und in Punkten, die in der Vergangenheit kritisiert oder in denen im Rahmen der Vorarbeiten Mängel erkennbar wurden, Neuregelungen vorgesehen. Hiebei wurde vom Grundsatz ausgegangen, daß die Handhabung des Melderegisters ADV-tauglich vorgenommen werden sollte, daß aber auch weiterhin die konventionelle Verarbeitung möglich sein muß. Dieser Grundsatz wurde nur in einigen Fällen zugunsten der automationsunterstützten Verarbeitung durchbrochen, und zwar dann, wenn eine konventionelle Verarbeitung an der Verarbeitungskapazität scheitern würde. So ist etwa die gänzliche Öffnung des Melderegisters der Bundespolizeidirektionen für die Gemeinden — also nicht bloß der aktuellen Meldebewegungen — nur dann bewältigbar, wenn das Melderegister automationsunterstützt geführt wird.

Bei der Regelung der Verwendung personenbezogener Daten war durchwegs darauf zu achten, daß ein Tatbestand des Ermächtigungskataloges des Art. 8 Abs. 2 EMRK als **Grundlage für den Eingriff ins Privatleben** geltend gemacht werden kann. Hiefür kamen die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Verteidigung der Ordnung sowie die Verhinderung von strafbaren Handlungen und der Schutz der Rechte anderer in Betracht. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß es sich bei den Meldedaten durchwegs um wenig sensible personenbezogene Daten handelt, sodaß in Abwägungsfällen wiederholt ein geringfügiger Eingriff zugunsten der Erreichung eines legitimen Zweckes in Kauf genommen wurde.

4. So wie bisher stellt das Meldegesetz darauf ab, daß nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ein Mensch mehrere ordentliche Wohnsitze haben kann. Allerdings bestünde aus der Sicht auch des Melderechtes ein Bedürfnis, die Anzahl jener Fälle, in denen mehrere ordentliche Wohnsitze vorliegen, auf jene Ausnahmen zu reduzieren, die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis-

VfSlg. 9598 als gegeben bezeichnet hat; dementsprechend erfolgte eine Umgestaltung des Meldezettels. Der vorliegende Entwurf wäre auch ohne tiefgreifende Änderung mit einer verfassungsgesetzlichen Regelung, die nur einen ordentlichen Wohnsitz zuließe, kompatibel.

5. Zunächst waren die Überlegungen im Rahmen dieses Reformvorhabens davon ausgegangen, daß es zu einer Novelle des Meldegesetzes 1972 kommen sollte. Bald stellte sich jedoch heraus, daß die Zielvorstellungen nur durch Änderungen nahezu jedes Paragraphen realisiert werden können. Aus diesem Grunde fiel bald die Entscheidung, das **Gesetz insgesamt neu zu fassen**. Hiebei wurde an den Aufbau des Meldegesetzes 1972 angeknüpft, sodaß die Vollziehung jene Bestimmungen, mit denen sie täglich umzugehen hat, im wesentlichen an denselben Stellen finden wird wie bisher. Dennoch wird es erforderlich sein, bei den Zitierungen — und damit bei der Verwendung von Formularen — Änderungen vorzunehmen; dieser Nachteil ist im Verhältnis zur Klarheit, die durch ein neues Gesetz bewirkt werden kann, jedoch zu vernachlässigen.

6. Bisher war im Meldegesetz in jenem Bereich, der sich ausschließlich auf natürliche Personen bezog, also dort, wo von Menschen — als Unterkunftnehmer und Meldepflichtige — die Rede ist, stets von „Personen“ gesprochen worden. Der Entwurf geht davon aus, daß dies eigentlich nicht erforderlich ist, und daß dort, wo ausschließlich Menschen Normadressaten sind, auch von ihnen die Rede sein sollte. Dementsprechend wurde das Wort „Person“ durch das gleichfalls geschlechtsneutrale Wort „Mensch“ ersetzt. In jenem Bereich, in dem auch juristische Personen als Handelnde auftreten, wurden — so wie bisher — die Begriffe Unterkunftgeber und Beherbergungsbetrieb beibehalten.

7. Insgesamt können als wichtigste mit diesem Entwurf vorgeschlagene Änderungen nachstehende Punkte festgehalten werden:

- Definition der **Meldedaten** und der **Identitätsdaten**;
- **Herausnahme der in Bundesbetreuung stehenden Asylwerber aus der Meldepflicht**, sofern ihnen in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft Unterkunft gewährt wird;
- Möglichkeit der Vornahme der **Abmeldung bei der Meldebehörde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft** gemeinsam mit der Anmeldung bei dieser;
- **Übergabe zweier von der Meldebehörde ausgefertigter Meldezettel** an den Meldepflichtigen im Falle der „Computermeldung“;
- **Verpflichtung des Meldepflichtigen**, die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben;
- **Verpflichtung des Unterkunftgebers**, den Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens

- zu unterschreiben und der Meldebehörde Mitteilung zu machen, wenn er Grund zur Annahme hat, daß jemand, dem er Unterkunft gewährt, die ihn treffende Meldepflicht nicht erfüllt;**
- Beseitigung der gebundenen Gästebücher und Einführung von Gästebuchsammlungen:** dem Meldepflichtigen darf kein für Dritte ausgefülltes Gästebuch zugänglich gemacht werden;
- Einsatz des Melderegisters als Fahndungsmittel durch Einführung der „Personenhinweise“;**
- Regelung der Datenübermittlung von den Meldebehörden zum Statistischen Zentralamt für Zwecke einer Wanderungsstatistik;**
- Standardisierung negativer Meldeauskünfte einschließlich solcher, die im Falle einer Auskunftsperre zu erteilen sind;**
- Schaffung der Möglichkeit für den Hauseigentümer, aus dem Melderegister Auskunft zu erhalten, wer in seinem Haus gemeldet ist;**
- Verpflichtung der Bundespolizeidirektionen, die Meldedaten dem Bürgermeister zur Verfügung zu stellen.**

8. Für die Regelung dieser Materie wird der Kompetenztatbestand „Meldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen. Im Entwurf finden sich keine Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müßten.

II. Besonderer Teil

Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

In diesem Abschnitt (§§ 1 bis 12) werden die für das Entstehen der Meldepflicht maßgeblichen Sachverhalte (Meldefälle) umschrieben. Außerdem wird festgelegt, welche Pflichten die an diesen Vorgängen Beteiligten (Unterkunftgeber, Unterkunftnehmer, Meldepflichtige) im einzelnen zu erfüllen haben.

Zu § 1:

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im wesentlichen den vier Absätzen des § 1 des Meldegesetzes 1972. So wie bisher knüpft die Meldepflicht an die Tatsache der Unterkunftnahme oder der Aufgabe einer Unterkunft an.

Unter einer **Unterkunft** sind Räume zu verstehen, die von einem Menschen zur Befriedigung eines – wenn auch nur vorübergehenden – Wohnbedürfnisses benutzt werden. Ob hiefür ein Rechtstitel vorhanden ist, und wenn ja welcher, ist unerheblich.

Die **Unterkunftnahme** erfolgt mit dem Beginn des widmungsgemäßen Gebrauches der Wohnung oder der Unterkunftsstätte eines Beherbergungsbetriebes. Die Aufgabe der Unterkunft liegt vor, wenn dieser

widmungsgemäße Gebrauch zur Gänze eingestellt wird. Eine Aufgabe der Unterkunft liegt demnach nicht vor, wenn die Wohnung während eines kürzeren oder längeren (auch berufsbedingten) Auslandsaufenthaltes beibehalten wird und während dieser Zeit nur zur Verwahrung persönlicher Gegenstände dient; Gleches gilt für Krankenhausaufenthalte oder Freiheitsentzüge. Die Wohnung ist für den dauernden, die Unterkunftsstätte des Beherbergungsbetriebes für den vorübergehenden Aufenthalt konzipiert.

Unterkunftgeber ist jene Person, die dem Unterkunftnehmer tatsächlich Unterkunft gewährt, also der Hauseigentümer dem Hauptmieter, dieser seinen Mitbewohnern und dem Untermieter, der Untermieter schließlich seinen Mitbewohnern gegenüber. Der Eigentümer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung ist Unterkunftgeber für sich, seine Mitbewohner und allfällige Hauptmieter. Unterkunftgeber ist nicht, in wessen Wohnung jemand ohne oder gegen dessen Willen Unterkunft nimmt, da diese Unterkunft nicht gewährt wird.

Neu aufgenommen wurde die **Definition der Meldedaten**, die hinsichtlich der bei der Meldebehörde vorzunehmenden Meldungen das Substrat des Melderegisters bilden; es sind dies sämtliche personenbezogenen Daten, die am Meldezettel oder dem Gästebuch festgehalten werden, also auch die Angaben, die sich auf den Wohnsitz und seine Adresse beziehen.

Eine Teilmenge dieser Meldedaten stellen die **Identitätsdaten** dar; es sind dies jene Daten, die im Falle der Anmeldung bei der Meldebehörde durch Urkunden nachgewiesen werden müssen. Nach welchen Kriterien die Meldebehörde die Auffindbarkeit einer Person im Melderegister ordnet, bleibt grundsätzlich ihr überlassen; jedenfalls wird im Melderegister eine angemeldete Person aufgefunden werden müssen, von der Namen, Geburtsdatum und Geburtsort bekannt sind. Ein anderes Ordnungskriterium kann die Adresse darstellen; das Meldegesetz gibt jedoch keine Verpflichtung zur Führung eines „Häuserkatasters“ vor.

Zu § 2:

So wie bisher werden in § 2 des Gesetzesentwurfes 1972 die absoluten (Abs. 1) und die relativen (Abs. 2) **Ausnahmen von der Meldepflicht** geregelt. Während in den erstgenannten Fällen keinesfalls eine Meldepflicht besteht, ist dies bei den zweitgenannten nur dann der Fall, wenn der Unterkunftnehmer schon anderswo nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemeldet ist. Hiefür kommt auch eine Meldung in einem Beherbergungsbetrieb in Betracht; freilich wird in den meisten Fällen mit einer Unterkunftnahme gemäß § 2 Abs. 2 zwangsläufig die Aufgabe der Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb verbunden sein.

279 der Beilagen

15

Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, (Abs. 1 Z 4), sind jene, denen die Freiheit im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, entzogen wurde, unabhängig davon, ob diese Anhaltung in Strafhaft, Schubhaft oder als Maßnahmenvollzug im Sinne der §§ 21 ff des Strafgesetzbuches erfolgt. Nicht von der absoluten Ausnahme erfaßt sind jedoch Menschen, die gemäß § 10 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, gegen oder ohne ihren Willen in einer Krankenanstalt untergebracht wurden, da ihre Anhaltung weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde verfügt (§§ 10 Abs. 1 und 18); für sie gilt — so wie für freiwillige psychiatrische Patienten — die relative Ausnahme des Abs. 2 Z 2 (Patienten einer Krankenanstalt für Psychiatrie).

Von der Meldepflicht gänzlich ausgenommen sind auch Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft Unterkunft gewährt wird. Damit sollen Asylwerber erfaßt sein, solange sie in Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Flüchtlingsbetreuung untergebracht sind. Der Begriff „Fremde“ wurde deshalb gewählt, weil gemäß § 3 des Bundesbetreuungsgesetzes in Ausnahmefällen auch nach rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens Bundesbetreuung gewährt werden kann. Die Auffindbarkeit dieser Fremden und die Information der Gemeinden über Anzahl und Herkunft der in ihrem Gebiet Untergebrachten wird mit Hilfe des Asylwerber-Informationssystems (AIS) des Bundesministeriums für Inneres gewährleistet.

Bei der relativen Ausnahme von der Meldepflicht des Abs. 2 Z 1 wurde der für das Entstehen der generellen Anmeldeverpflichtung maßgebliche Zeitraum von drei Wochen auf zwei Monate angehoben. Dies erfolgte einerseits deshalb, weil seit der Festsetzung der Dreiwochenfrist der Mindesturlaub in Österreich erheblich angehoben worden ist und weil andererseits nicht zu erkennen war, warum hier etwas anderes gelten sollte, als bei der Meldepflicht von Bewohnern eines Beherbergungsbetriebes bei der Meldebehörde (§ 5 Abs. 4).

Zu § 3:

Für die Berechnung der **dreitägigen Frist**, innerhalb der die Anmeldung zu erfolgen hat, ist § 32 Abs. 1 AVG maßgeblich; demnach stehen für die Anmeldung der Tag der Unterkunftnahme sowie die drei darauf folgenden Tage zur Verfügung. Die Einfügung des Wortes „danach“ erfolgte zur Verdeutlichung des Fristbeginnes.

Die Abwicklung des Anmeldevorganges hat im wesentlichen weiterhin so zu erfolgen, wie dies im

§ 3 des Meldegesetzes 1972 vorgesehen ist; eine Anmeldung auf dem Postweg ist (so wie eine postalische Abmeldung) weiterhin nicht möglich. Ein gravierender Unterschied ergibt sich allerdings hinsichtlich der Abmeldung; darauf ist bei den Erläuterungen zu § 4 einzugehen. Hier sei nur so viel angemerkt, daß als weitere Alternative neben dem Nachweis der erfolgten Abmeldung oder der weiterhin aufrechten Anmeldung (Abs. 2 Z 2) die gleichzeitige Vornahme der Abmeldung von der bisherigen Unterkunft (Abs. 2 Z 1) getreten ist.

An die als Bestandteil des Anmeldevermerkes anzusehende **Unterschrift** eines Amtsorganes sind nicht die strengen Anforderungen zu knüpfen, die der Verwaltungsgerichtshof in Auslegung des § 18 Abs. 4 AVG für das Vorliegen einer Unterschrift fordert. Insbesondere bedarf es nicht der leserlichen Beifügung des Namens des Organes; es wird daher genügen, wenn es sich um einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzug handelt.

Die Anmeldung erfolgt — wie bisher — durch **Übergabe ausgefüllter Meldezettel und Vorlage von Urkunden**. Hierbei stellt die Übergabe der ausgefüllten Meldezettel eine unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer Anmeldung dar. Jedenfalls muß sie innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 vorgenommen werden, damit die Meldepflicht erfüllt ist. Anderes gilt für den Fall der Nichtvorlage (aller) erforderlichen Urkunden: In diesen Fällen wird die Frist durch die Übergabe der ausgefüllten Meldezettel gewahrt, dem Meldepflichtigen ist — sofern keine Zweifel über seine Identität bestehen — für die Vorlage der notwendigen Urkunden eine angemessene Frist zu setzen. Hält er diese nicht ein, ist er zwar angemeldet, er macht sich aber gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 strafbar. Dies gilt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß tatsächlich ein Meldefall vorliegt: Zweifel darüber, ob eine Unterkunftnahme vorliegt, hat die Behörde stets von Amts wegen zu beseitigen. Auf das Erfordernis des sachlich richtigen Ausfüllens des Meldezettels war an dieser Stelle nicht einzugehen, da hiefür § 7 Abs. 4 maßgeblich ist.

Anders als bisher soll für „**Computermeldungen**“, also wenn die Meldebehörde eine Verordnung gemäß Abs. 5 erlassen hat, die Vorlage eines ausgefüllten Meldezettels erforderlich sein und der Meldepflichtige zwei von der Meldebehörde ausgefertigte Meldezettel ausgefolgt erhalten. Erstes ist wegen der beizubringenden Unterschriften (Meldepflichtiger und Unterkunftgeber), letzteres wegen der Möglichkeit der Abmeldung bei einer für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen — allenfalls nicht ADV-unterstützt arbeitenden — Meldebehörde erforderlich.

Zu § 4:

Grundsätzlich kann die **Abmeldung** weiterhin auf dieselbe Weise erfolgen wie dies im Meldegesetz

16

279 der Beilagen

1972 geregelt war. Allerdings haben sich bei der Handhabung der Abmeldung schon immer Schwierigkeiten deshalb ergeben, weil die **Vornahme** dieser Amtshandlung nicht bei der Meldebehörde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft erfolgen konnte; dies vor allem deshalb, weil für eine Anmeldung in jenen Fällen, in denen der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet war und er die Unterkunft aufgegeben hatte, eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung vorzulegen war. Dies bedeutete, daß etwa bei einer Wohnsitzverlegung von Wien nach Innsbruck — im Falle der Unterlassung der Abmeldung vor der Abreise an den neuen Wohnsitz — eine Anmeldung in Innsbruck nicht vorgenommen werden konnte, bevor nicht der Meldepflichtige nach Wien zurückgekehrt war und hier die Abmeldung vorgenommen hatte. Dies hat einerseits zu Unverständnis bei den betroffenen Bürgern, andererseits zu „Karteileichen“ in den Melderegistern geführt.

Dementsprechend soll es nun auch möglich sein, sich bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde abzumelden, allerdings nur dann, wenn gleichzeitig die Anmeldung bei dieser erfolgt. In diesen Fällen ist der bei der Meldebehörde verbleibende Meldezettel an die für die aufgegebene Unterkunft örtlich zuständige Meldebehörde weiterzuleiten, die ihrerseits ihr Melderegister mit dem Datum der erfolgten Abmeldung (Abmeldevermerk) zu berichtigen hat. Dies wird zwar zu einer zusätzlichen Belastung der Meldebehörden führen (Weiterleitung des Meldezettels an die eigentlich zuständige Meldebehörde), deren Anfall sich jedoch einerseits ausgleichen wird und die andererseits mehr Datenqualität in das Melderegister bringt.

Diese Weiterleitung des Meldezettels ist dann nicht erforderlich, wenn zwischen den beiden Behörden die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Zu § 5:

Die für die Unterkunft in Beherbergungsbetrieben vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen jener des § 4 des Meldegesetzes 1972. Weiterhin hat die Meldung innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen oder vor der Abreise zu erfolgen, allerdings ist der für die Meldung zu verwendende Datenträger nun nicht mehr ein Gästebuchblatt, sondern — entsprechend dem Einsatz von Gästebuchsammlungen statt Gästebüchern (§ 10) — ein Gästebuch. Da es vorkommt, daß Gäste gänzlich unerwartet abreisen, soll die Abmeldung auch unmittelbar nach der Abreise möglich sein.

Die Bestimmung über die Meldung von Mitgliedern einer Reisegruppe und über eine mehr als zwei

Monate dauernde Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb wurde inhaltlich unverändert gelassen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 5 des Meldegesetzes 1972, es erfolgte jedoch eine terminologische Anpassung an § 3 Abs. 2 Z 7 des Fremdenpolizeigesetzes. Außerdem wurden die Voraussetzungen dahingehend präzisiert, daß die **besondere Meldepflicht** neben die Meldepflicht des § 5 tritt; Voraussetzung hiefür ist freilich, daß keine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 2 greift.

Zu § 7:

Diese Bestimmung umfaßt den Regelungsbereich des § 6 des Meldegesetzes 1972. So wie bisher trifft die **Meldepflicht grundsätzlich den Unterkunftnehmer**.

Abweichungen ergeben sich für **Minderjährige** und für **behinderte Menschen**. Hier erfolgte eine terminologische Anpassung an das Kindschaftrightsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, und an das Sachwaltergesetz, BGBl. Nr. 136/1983. Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, an den Begriff der Obsorge (§ 144 ABGB) anzuknüpfen, da dies zur Konsequenz hätte, daß An- und Abmeldungen nur von Menschen vorgenommen werden können, denen auch die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung und zur Vermögensverwaltung kommt. Da es sich bei Meldungen nach diesem Bundesgesetz eher um Sachverhalte handelt, die auf das Zusammenleben von Erziehungsberechtigten und Kindern hin abgestellt werden sollen, wurde bewußt an Pflege und Erziehung angeknüpft.

Da die Erfüllung der Meldepflicht eine Rechts-handlung darstellt, die keine besonderen Anforde-rungen an die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Meldepflichtigen stellt, sollte die Behinderung eines Menschen — abgesehen von den Fällen des § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB — kaum je Anlaß für die Bestellung eines Sachwalters sein.

Außerdem war durch die Formulierung „bei oder mit einem solchen Menschen (Sachwalter)“ darauf Bedacht zu nehmen, daß es durchaus Fälle geben kann, in denen der Minderjährige (der behinderte Mensch) mit dem die Pflege und Erziehung Ausübenden (Sachwalter) anderswo als bei diesem Unterkunft nimmt, ohne daß deshalb die Meldepflicht den Unterkunftgeber treffen soll.

Eingefügt wurde die Bestimmung des Abs. 4. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, besteht ein Anliegen der Reform darin, den Meldepflichtigen zur **Unterfertigung des ausgefüllten Meldezettels** und damit zur Übernahme einer inhaltlichen Garantie für die sachliche Richtigkeit der Meldedaten zu veranlassen. Eine Unterschrift liegt gemäß

279 der Beilagen

17

§ 13 Abs. 4 AVG auch dann vor, wenn sie nicht in Urschrift zur Verfügung steht. Demnach kann sich der Meldepflichtige auch bei der Unterschrift eines Vervielfältigungsverfahrens (zB Beschichtung) bedienen. Die „Durchschrift“ muß allerdings einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzug erkennen lassen.

Auch für **Meldefälle in Beherbergungsbetrieben** trifft die Meldepflicht den Unterkunftsnehmer. Er ist allerdings — ebenso wie der Meldepflichtige bei Unterkunftnahme in Wohnungen — nicht verpflichtet, das Meldedokument (Gästeblatt) persönlich auszufüllen. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder sein Beauftragter können dies übernehmen, allerdings nur dann, wenn der Meldepflichtige — allenfalls auch nur konkludent durch Übergabe entsprechender Urkunden — die erforderlichen Angaben macht. Stehen dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder seinem Beauftragten nicht alle erforderlichen Daten zur Verfügung, so hat er von der Eintragung Abstand zu nehmen und den Gast auf seine Meldepflicht aufmerksam zu machen (Abs. 6). Tut er dies nicht und füllt das Gästeblatt unvollständig aus, so macht er sich strafbar (§ 22 Abs. 1 Z 5 erster Tatbestand), und zwar unabhängig davon, ob der Meldepflichtige das Gästeblatt unterschreibt oder nicht.

Bei jenen Fällen, in denen sich aus dem Zusammenspiel der §§ 5, 7, 10 und 22 eine verwaltungsstrafrechtliche Haftung eines Beauftragten des Inhabers des Beherbergungsbetriebes ergibt, handelt es sich um keine Sonderregelung zu § 9 VStG, sondern um ein eigenständiges Anknüpfen einer Strafnorm an einen Lebenssachverhalt. Es haftet nicht der Vertreter für eine Handlung (Unterlassung) des Vertretenen, sondern für eine eigene Tat.

Zu § 8:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, besteht ein wichtiges Anliegen dieser Reform in der Bekämpfung von Scheinmeldungen. Dementsprechend sollen Anmeldungen nur dann vorgenommen werden, wenn sich eine Person als Unterkunftsgeber zu ihr bekennt. Die Unterschrift auf dem Meldezettel darf erst abgegeben werden, wenn er ausgefüllt und vom Meldepflichtigen unterfertigt worden ist. Eine Person ist erst dann **Unterkunftsgeber**, wenn der Mensch in der Wohnung auch tatsächlich Unterkunft nimmt; erst mit diesem Zeitpunkt dürfen demnach die Meldezettel unterschrieben werden. Allerdings soll in diesem Punkt doch eine gewisse Flexibilität möglich sein, sodaß der Unterkunftsgeber die Unterschrift auch schon eine Woche vor der Unterkunftnahme leisten kann. Er hat sie jedoch zu verweigern, wenn er Grund zur Annahme hat, daß tatsächlich keine Unterkunfts-

nahme erfolgt ist oder binnen einer Woche erfolgen wird. Tut er dies nicht, so macht er sich strafbar (§ 22 Abs. 2 Z 4).

Da im Nachhinein feststellbar sein muß, wer als Unterkunftsgeber unterschrieben hat, sieht der Entwurf die leserliche Beifügung des Namens des Unterkunftsgebers vor. Es muß somit aus dem Meldezettel erkennbar sein, wer die Unterschrift geleistet hat. Für den Unterkunftsgeber kann selbstverständlich auch ein Vertreter unterfertigen. Für die Verwendung von Vervielfältigungsmethoden bei Abgabe der Unterschrift gilt das hiezu bei § 7 Abs. 4 Gesagte.

Angesichts dieser Rechtslage stellt sich die Frage, wie eine Meldebehörde vorzugehen hat, wenn jemand mit dem Anliegen an sie herantritt, er wolle seiner Meldepflicht Genüge tun, doch habe sich der Unterkunftsgeber geweigert, den ausgefüllten und vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel zu unterschreiben. Diese Weigerung sei zu Unrecht erfolgt, da der Anzumeldende tatsächlich in der mit Adresse bezeichneten Wohnung Unterkunft genommen habe.

In solch einem Fall bestehen für die Meldebehörde zwei Alternativen: Entweder die Weigerung des Unterkunftsgebers erfolgte zu Recht, weil dieser Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen habe oder nicht innerhalb einer Woche beziehen werde, oder die Weigerung erfolgte nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Meldegesetzes. Wie bei den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 ausgeführt, stellt die Übergabe der (vollständig) ausgefüllten Meldezettel eine unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer Anmeldung dar. Die fehlende Unterschrift des Unterkunftsgebers ermächtigt die Behörde somit keinesfalls die Anmeldung entgegenzunehmen. Sie hat vielmehr die Angelegenheit von Amts wegen zu klären. Liegt tatsächlich keine Unterkunftnahme vor, so ist die Anmeldung endgültig abzulehnen. Eine Strafbarkeit dessen, der die Anmeldung vornehmen wollte, ist nicht gegeben, da das Meldegesetz den Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß § 22 nicht unter Strafe stellt. Ergibt das Ermittlungsverfahren, daß sich der Unterkunftsgeber zu Unrecht geweigert hat, die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben, so ist einerseits gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachtes der Übertretung gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 einzuleiten, andererseits — zumindest dann, wenn sich der Unterkunftsgeber auch weiterhin weigert, die Meldezettel zu unterschreiben — die amtliche Anmeldung des Betroffenen vorzunehmen. Diese hat mit dem Datum der tatsächlichen Unterkunftnahme zu erfolgen. Da keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, den Unterkunftsgeber doch zur Unterpfliegung der Meldezettel zu verhalten, bedurfte es einer Regelung für eine „Ersatzvorannahme“; diese wurde im § 15 Abs. 4 getroffen.

Bei der Vollziehung dieser Bestimmungen wird es den Meldebehörden obliegen, einerseits für die nötige Kontrolle darüber zu sorgen, ob tatsächlich ein Meldefall vorliegt, und andererseits die Zeit möglichst kurz zu halten, während der die Klärung vorgenommen wird, sodaß der Bürger nicht über Gebühr auf die Vornahme der Anmeldung zu warten hat. Schließlich handelt es sich bei der Klärung der Frage, ob jemand in einer Wohnung Unterkunft genommen hat oder nicht, um eine leicht zu beurteilende Tatsachenfeststellung, die mit rechtlichen Fragen, insbesondere damit, welcher Rechtsgrund der Unterkunftnahme zugrunde liege, nichts zu tun hat. Eine von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommene Besichtigung müßte in der Regel zu einer Klärung des Sachverhaltes führen.

Ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes liegt darin, „illegales Wohnen“ — insbesondere in der Form der illegalen Massenquartiere für Fremde — zu bekämpfen. Dementsprechend geht es nicht weiter an, daß Unterkunftgeber, die genau wissen, daß der Unterkunftsnehmer seine Meldepflicht nicht erfüllt hat, dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Das Gesetz sieht daher vor, daß Unterkunftgeber, denen aus den gesamten Umständen des Falles klar sein muß, daß der Unterkunftsnehmer seine Meldepflicht nicht erfüllt hat, dies binnen 14 Tagen der Meldebehörde mitzuteilen haben. Der Grund zu einer solchen Annahme wird hinsichtlich einer Anmeldung etwa insbesondere dann vorliegen, wenn zwar Unterkunft gewährt, aber die Verpflichtung gemäß Abs. 2, also die Unterfertigung des Meldezettels, nicht angesprochen wird.

Eine solche Mitteilung unterliegt nicht der Eingabegebühr gemäß § 14 TP 6 des Gebührenge setzes 1957, da sie ausschließlich auf das öffentliche Interesse, nicht aber auf das Privatinteresse des Einschreibers abstellt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 7 des Meldegesetzes 1972. Im Hinblick auf § 17 Abs. 4 mußte die Höchstzahl der mit Verordnung vorschreibbaren Meldezettel auf sechs angehoben werden.

Zum Meldezettel (Anlage A):

Dieser entspricht in der Grundkonzeption dem Meldezettel in der Fassung der Meldegesetznovelle 1985. Da es notwendig war, für die Unterschriften des Unterkunftgebers und des Meldepflichtigen Platz zu schaffen, wurden die Zeilenabstände insgesamt verringert und in jenen Fällen, in denen eine Beibehaltung der Trennstriche nicht erforderlich war, weil eine Eintragung etwa des akademischen

Grades oder mehrerer weiterer Wohnsitze selten ist, die Unterteilungen fallengelassen. Dem Anliegen entsprechend, Fremde in Zukunft meldepolizeilich besser zu erfassen, wurde eine Rubrik für deren Reisedokument vorgesehen, in die dessen Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde einzutragen sind. Schließlich wurde davon Abstand genommen, bei der Frage nach weiteren Wohnsitzen eine Unterscheidung hinsichtlich der Qualität dieser Wohnsitze vorzunehmen.

Auf der Rückseite des Meldezettels wurden die Informationen für den Meldepflichtigen der gelgenden Rechtslage angepaßt.

Zu § 10:

Eine grundlegende Änderung wurde für die Meldenachweise der Beherbergungsbetriebe vorgenommen. Ausgangspunkt war das Anliegen, daß in Zukunft Meldepflichtige bei der Ausfüllung dieser Meldenachweise keine Gelegenheit erhalten sollen, Einsicht in andere, bereits ausgefüllte Meldenachweise zu nehmen. Menschen, die in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, haben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes durchaus ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Meldedaten. Aus diesem Grunde mußte vom gebundenen Gästebuch Abstand genommen und eine **Gästeblattsammlung** vorgeschlagen werden. Diese besteht so wie bisher aus durchnummerierten Blättern, die jedoch voneinander abtrennbar sein müssen und letztlich in Form einer Loseblattsammlung in einem Ordner aufzubewahren sein werden. Dieser Ordner, der zusammen mit einer im vorhinein festgelegten Anzahl von Gästeblättern eine Einheit bildet, ist der Meldebehörde vorzulegen. Entspricht er den gesetzlichen Vorschriften, so ist er von ihr zu signieren.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes treten alle Bescheide, die derzeit unter Berufung auf § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes eine Führung des Gästebuches in Teilen oder ungebunden (= Loseblattsystem) gestatten, außer Kraft. Für genehmigte Gästebücher in Teilen kommt allerdings die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 1 zum Tragen.

Dem meldepflichtigen Gast dürfen jeweils nur unausgefüllte Gästeblätter vorgelegt werden. Der Beherbergungsbetrieb hat somit die Wahl, dem Gast einen Block vorzulegen und die von ihm ausgefüllten Formulare (Gästeblatt, statistische Meldeblätter usw.) abzutrennen, oder dem Meldepflichtigen jeweils nur die Formulare, die er auszufüllen hat, zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich bleibt es dem Beherbergungsbetrieb auch unbenommen, die Ausfüllung unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 durch eigene Leute vornehmen zu lassen.

Eine weitere Änderung ergibt sich aus Abs. 5. Während bislang auch der Inhaber des Beherber-

gungsbetriebes oder sein Beauftragter die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift bestätigen konnte, soll dies im Sinne einer erhöhten Verantwortlichkeit der Meldepflichtigen nunmehr ausschließlich ihnen zukommen. Dementsprechend hat bei Einzeleintragungen der **Meldepflichtige**, bei gemeinsamen Eintragungen der Ersteingetragene, und bei Reisegruppen der Reiseleiter durch seine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Gästebuch zu bestätigen.

Im übrigen entsprechen die Regelungen jenen des § 8 des Meldegesetzes 1972.

Zum Gästebuch (Anlage B):

Das Gästebuch ist in seinem Erscheinungsbild nach den Grundsätzen der Formulargestaltung, die für den Meldezettel bereits seit der Meldegesetznovelle 1985 maßgeblich waren, ausgestaltet worden. Inhaltlich ergibt sich nur eine Veränderung: So wie beim Meldezettel sind auch in das Gästebuch die Daten des Reisedokumentes eines Fremden (= ausländischen Gastes) einzutragen.

Zu § 11:

Die Regelung entspricht inhaltlich jener des § 9 des Meldegesetzes 1972. Einer Übung der Praxis entsprechend wurde die Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung als „Ummeldung“ bezeichnet.

Zu § 12:

Die Regelung entspricht im wesentlichen jener des § 10 des Meldegesetzes 1972. Lediglich in Abs. 2 wurden Klarstellungen vorgenommen.

Es stand eigentlich nie im Zweifel, daß jene Einrichtungen, deren Benutzer in § 2 absolut oder relativ von der Meldepflicht ausgenommen waren, der Verpflichtung des § 10 Abs. 2 unterlagen, also zur Auskunft verpflichtet waren, wem sie Unterkunft gewährt hatten. Allerdings wurden verschiedentlich Fälle bekannt, in denen insbesondere Krankenanstalten datenschutzrechtliche Probleme darin sahen, auf eine Anfrage, ob ein bestimmter Mensch bei ihnen als Pflegling aufgenommen sei, Auskunft zu erteilen. Dem soll nun Rechnung getragen werden, indem eine entsprechende Verpflichtung/Ermächtigung ausdrücklich im Gesetz normiert wird. Der Umfang dieser Auskunftspflicht ist im Schlußsatz des Abs. 2 klargestellt worden.

Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

Wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt, besteht ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfes darin, den Umgang der Meldebehörden mit den

Meldedaten präziser zu regeln. Dementsprechend wurden die einschlägigen Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 (§§ 11 bis 13) teilweise neu formuliert und zusammengestellt sowie durch die erforderlichen Ergänzungen vervollständigt. Da das Meldewesen in keinen Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes fällt, gilt dieses in vollem Umfang, also auch hinsichtlich des Auskunfts- und Berichtigungsanspruches (§§ 11 und 12 DSG).

Zu § 13:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich den §§ 15 und 15 a des Meldegesetzes 1972. So wie bisher führt der Rechtszug im Administrativverfahren von den Gemeinden zu den Bezirksverwaltungsbehörden und von diesen sowie von den Bundespolizeidirektionen letztlich zu den Sicherheitsdirektionen. In Verwaltungsstrafeangelegenheiten (§ 22 Abs. 5) haben in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen einzuschreiten.

Zu § 14:

Das Melderegister stellt jene Kartei/Datei dar, in der die Meldebehörde die Meldedaten evident zu halten hat. Wie bereits bei § 1 Abs. 5 ausgeführt, sieht das Meldegesetz die **Ordnungskriterien**, nach denen angemeldete Menschen aufgefunden werden können, nicht vor. Es bleibt daher den Meldebehörden überlassen, wie sie die Meldedaten ordnen. Allerdings ist klar, daß sie mit ihrem Melderegister die ihnen vom Meldegesetz auferlegten Aufgaben erfüllen können müssen.

Das Meldegesetz trifft auch keine Regelung darüber, auf welchem „Medium“ die Meldedaten evident gehalten werden und was für den Fall der Speicherung der am Meldezettel festgehaltenen Meldedaten auf anderen Datenträgern mit den Meldezetteln zu geschehen hat. Es wird daher in das planende Ermessen der Behörden gestellt, ob sie in diesen Fällen die Meldezettel weiterhin selbst aufzubewahren, sie anderen Behörden — etwa der Wählerevidenzbehörde — zur Verfügung stellen oder vernichten. Allerdings sollte bei dieser Entscheidung nicht außer Betracht bleiben, daß die auf den Meldezetteln angebrachten Unterschriften, die ja keine Meldedaten darstellen, im einen oder anderen Fall kriminalpolizeiliche Erhebungen zu unterstützen vermögen.

Angesichts der Möglichkeit, die Abmeldung auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde vorzunehmen, konnte nicht wie bisher (§ 11 Abs. 1) davon gesprochen werden, daß die Meldebehörde für das Melderegister die Meldedaten der bei ihr „erfolgten An- und Abmeldungen“ evident zu halten habe. Es mußte vielmehr eine Verbindung zwischen der Anmeldung

und der sie „widerrufenden“ Abmeldung hergestellt werden. Dies wurde durch Verwendung des Begriffes der „zugehörigen Abmeldung“ zum Ausdruck gebracht. Auf allenfalls früher vorgenommene Abmeldungen desselben Menschen ist dabei selbstverständlich nicht Bedacht zu nehmen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den in den §§ 11 Abs. 4 und 11 a Abs. 2 des Meldegesetzes 1972 getroffenen Regelungen. Aus Gründen der Vollständigkeit wurde in letztere auch das bisher nicht genannte Versorgungssicherungsgesetz aufgenommen. Die für Meldedaten geltende Lösungsbestimmung wurde terminologisch an das Datenschutzgesetz angepaßt.

Eine Neuerung stellen die Ermächtigungen des § 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz und des Abs. 2 dar:

Die den Meldebehörden im § 14 Abs. 1 eingeräumte Ermächtigung, **Hinweise auf die Aufgabe der Unterkunft** im Melderegister zu speichern, soll der Datenwahrheit dienen. Aus den vielfältigen Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden ergeben sich insbesondere bei Zustellvorgängen immer wieder Hinweise darauf, daß ein gemeldeter Mensch tatsächlich die Unterkunft bereits aufgegeben haben könnte. Dennoch kommt es nicht ohneweiters zur Berichtigung des Melderegisters, weil das Ermittlungsverfahren, das gemäß § 15 Abs. 2 zu führen ist, den schlüssigen Nachweis über die Aufgabe der Unterkunft nicht erbringt, sodaß die Meldebehörde im Zweifel davon auszugehen hat, der Betreffende habe die Unterkunft nicht aufgegeben, und die Meldung aufrechtbleibt. Um nun für die Zukunft diesen Anhaltspunkt in einer für die Meldebehörde leicht abrufbaren Weise zu sichern, soll sie in jenen Fällen, in denen keine Berichtigung des Melderegisters erfolgt, ermächtigt sein, diese Hinweise im Melderegister selbst zu speichern, sodaß bei einer Summierung solcher Anhaltspunkte in dem dann für die Abmeldung von Amts wegen zu führenden Ermittlungsverfahren entsprechendes Beweissubstrat vorhanden ist. Die Hinweise sollen darauf beschränkt sein, die Auffindbarkeit des betreffenden Aktvorganges zu gewährleisten.

In Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage für die schon derzeit vielfach gehandhabten „Personenhinweise“ gelegt. Es ist klar, daß Meldungen nach dem Meldegesetz als Grundlage für das Bestreben von Verwaltungsbehörden dienen, mit Menschen in Kontakt zu treten, die dies lieber vermeiden würden. Dementsprechend wird etwa eine Fahndung oder das Bestreben, im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eine bestimmte Person auszuforschen, vor allem an polizeiliche Meldungen anknüpfen. Nun stellt sich im Zuge solcher Amtshandlungen heraus, daß sich entweder der Betroffene selbst abgemeldet hat, oder daß Erhebungen ergeben, er habe zwar die Unterkunft aufgegeben, aber die Abmeldung unterlassen. In solchen Fällen bleibt den Behörden mangels

konkreter Anhaltspunkte für den Aufenthalt des Gesuchten keine andere Möglichkeit mehr als die Aufnahme des über richterlichen Befehl Gesuchten in die Fahndungsdatei oder der Abbruch des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 34 VStG. Ist in solchen Fällen der Gesuchte noch angemeldet, so kommt es regelmäßig zu einer Abmeldung von Amts wegen. Der Personenhinweis soll nun dazu dienen, an jenen Orten, zu denen der Gesuchte eine Affinität hat, eine Aufzeigefunktion für das betreffende Verfahren zu übernehmen. Dies bedeutet, daß seine Identitätsdaten im Melderegister mit der Konsequenz verarbeitet werden, daß im Falle der Anmeldung oder eines Antrages auf Ausstellung einer Meldebestätigung, die auch „abgemeldete Adressen“ umfaßt (§ 19 Abs. 2), die Meldebehörde auf jenen Vorgang (Fahndung oder Verwaltungsverfahren) aufmerksam gemacht wird, in dem der Betreffende gesucht wird. Je nachdem, um welche Art der Fahndung es sich handelt oder in welchem Verfahren der Aufenthalt des Betroffenen sonst festgestellt werden soll, wird die Meldebehörde zu reagieren haben. (Im Falle der Fahndung zur Festnahme etwa durch Verständigung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, damit diese den Haftbefehl ausführen können.)

Die im Zusammenhang mit den Ermächtigungen gemäß § 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 gespeicherten **personenbezogenen Daten sind zu löschen**, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden. Diese dem § 63 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, nachgebildete Bestimmung bewirkt etwa, daß Daten gemäß § 14 Abs. 1 zu löschen sind, sobald die amtliche Abmeldung rechtskräftig wurde; in einem Verwaltungsstrafverfahren werden Daten dann nicht mehr zur Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, benötigt und sind daher zu löschen, wenn etwa Verjährung eingetreten ist.

Zu § 15:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 11 Abs. 2 und 3 des Meldegesetzes 1972. Außer geringfügigen Klarstellungen sind im **Berichtigungsverfahren** keine Änderungen vorgenommen worden. Weiterhin bedarf es im Falle der amtlichen An-, Ab- oder Ummeldung eines Ermittlungsverfahrens und schließlich, wenn der Betreffende mit der geplanten Maßnahme nicht einverstanden ist, einer rechtsförmlichen und anfechtbaren Entscheidung.

In den Abs. 3 und 4 wird die Konsequenz aus der amtlichen Ab-, Um- oder Anmeldung in bezug auf die Meldezettel gezogen. Die Durchsetzung der Abgabeverpflichtung gemäß Abs. 3 hat nach den Bestimmungen des VVG zu erfolgen. Die Ausfolgung der amtlich ausgefertigten Meldezettel darf nicht im Postweg vorgenommen werden; eine

bescheidmäßige Ladung oder gar eine Vorführung zwecks Ausfolgung wäre jedoch unzulässig, da das Erscheinen des Meldepflichtigen mangels Verpflichtung zum Besitz eines Meldezettels nicht nötig ist (§ 19 AVG).

Zu § 16:

Die Bestimmung über das **Zentrale Melderegister** — es handelt sich um den § 11 a Abs. 3 des Meldegesetzes 1972 — war nicht Bestandteil der Regierungsvorlage zur Meldegesetznovelle 1985, sondern wurde erst im Zuge der Ausschußberatungen in das Gesetzesprojekt aufgenommen. Faktum ist, daß es seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Juni 1987 nicht gelungen ist, das Zentrale Melderegister in dem Umfang, in dem Meldebehörden das Melderegister automationsunterstützt führen, einzurichten. Die Ursache hiefür ist vermutlich darin zu sehen, daß der Umgang mit automationsunterstützter Datenverarbeitung bei den als Meldebehörden fungierenden Gemeinden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrzehntes noch vielfach auf Schwierigkeiten gestoßen ist, sodaß die ersten Versuche einer Umsetzung auf Widerstände stießen, die alsbald Entmutigung eintreten ließen. Damit ergibt sich heute — mehr als vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung — die Tatsache, daß ein Zentrales Melderegister nicht besteht.

Bei den Vorarbeiten zur Erstellung des vorliegenden Entwurfes wurde verschiedentlich die Meinung vertreten, daß es durchaus geboten sein könnte, eine Regelung über ein Zentrales Melderegister nicht mehr in das Meldegesetz aufzunehmen.

Die Entscheidung ist schließlich dahingehend gefallen, den geltenden Text — geringfügig adaptiert — in den Entwurf aufzunehmen. Hiefür war zunächst maßgeblich, daß es sich seinerzeit nicht um ein Projekt des Bundesministeriums für Inneres, sondern um einen ausdrücklichen Wunsch des Gesetzgebers gehandelt hatte, dem nicht so ohne weiteres ein „administratives Ende“ bereitet werden sollte. Schließlich steht außer Zweifel, daß es sich bei einer derartigen Anwendung um ein sicherheitspolizeiliches Instrument handelt, dem unter der Voraussetzung einer generellen Akzeptanz durchaus größere Bedeutung zukommen könnte.

Zu § 17:

Das System der Bevölkerungsstatistik besteht aus periodischen Bestandserhebungen (den in zehnjährigen Abständen durchzuführenden Volkszählungen) einerseits und der Statistik der Bevölkerungsbewegung (eine laufende Statistik mit jährlicher Aufarbeitung) andererseits. In Österreich ist, was letzteres betrifft, bislang nur die Statistik der

natürlichen Bevölkerungsbewegung eingerichtet, die auf Personenstandsdaten zurückgreift. Es fehlt jedoch die Nachweisung der räumlichen Bevölkerungsbewegung, das heißt die Statistik der Ein-, Aus- und Binnenwanderung. Mit dem nun vorgeschlagenen Datenstrom von den Meldebehörden zum Österreichischen Statistischen Zentralamt wird diese Lücke geschlossen. Damit wird auch eine kontinuierliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zwischen den Volkszählungen möglich werden.

Die **Wanderungsstatistik des Bundes** soll im Wege der An- und Abmeldungen laufend alle Fälle von Wohnsitzwechsel über die Gemeindegrenzen und damit auch über die Staatsgrenzen hinaus erfassen. Der Wohnsitzwechsel innerhalb von Gemeinden ist Gegenstand der Kommunalstatistik. Die Bundesstatistik soll statistische Informationen über die Wanderungsströme zwischen Herkunfts- und Zielgebieten auf der Ebene der Gemeinden und darüber hinaus (Bezirke, Bundesländer, Staaten) sowie zwischen räumlichen Aggregaten (Gemeindegruppen, Planungsregionen, Staatengruppen) liefern. Durch Bilanzierung von Zu- und Abwanderungen soll sie über Wanderungssalden aus den Bevölkerungsbewegungen zwischen diesen Gebieten informieren. Die Ströme und Salden sollten einerseits als Globalgrößen nachgewiesen und andererseits nach demographischen Merkmalen der Gewanderten gegliedert werden, soweit sie aus dem Meldezettel hervorgehen (zB Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsland).

Bei der Regelung der Übermittlung von Melddaten an das Österreichische Statistische Zentralamt stehen keine datenschutzrechtlichen Überlegungen im Vordergrund, da solche Übermittlungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes keiner ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfen. Es handelt sich vielmehr darum, einerseits dem Legalitätsprinzip Rechnung zu tragen und andererseits für eine einheitliche Vorgangsweise der Meldebehörden Sorge zu tragen. Grundsätzlich ist somit davon auszugehen, daß die Meldebehörden ermächtigt sind, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt sämtliche Melddaten zuzuleiten, und daß sie damit auch die Befugnis haben, eine für die Wanderungsstatistik benötigte erste Auswertung vorzunehmen. Um die Einheitlichkeit dieser Auswertungen vorzunehmen, soll der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler (Abs. 2) die Art der zu übermittelnden Daten durch Verordnung festlegen. Hierbei werden etwa zur Person Angaben über das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und über einen allenfalls vorhandenen akademischen Grad, zum Ereignis das Datum der An- oder Abmeldung, die Art der Wanderung, die bisherige Wohngemeinde (bei Zuzug), die künftige Wohngemeinde (bei Fortzug) sowie ein Bezugsdatum zu einem anderen Staat (bei Zuzug aus dem Ausland sowie bei Fortzug

ins Ausland) und letztlich Angaben über einen weiteren Wohnsitz vorzusehen sein.

Die Meldebehörde hat die Wahl, entweder die Daten bereits anonymisiert nach dem durch die Verordnung vorgegebenen Schlüssel oder, sofern sie das Melderegister nicht automationsunterstützt führt, mittels eines vom Meldepflichtigen zusätzlich ausgefüllten Meldezettels an das Österreichische Statistische Zentralamt zu übermitteln. Selbstverständlich steht es der Meldebehörde auch frei, sich eines allenfalls vorhandenen Dienstleisters zu bedienen; als solcher könnte bei entsprechender Kooperationsbereitschaft im örtlichen Wirkungsbe- reich von Bundespolizeidirektionen auch die Gemeinde in Betracht kommen, die ohnehin sämtliche Meldebewegungen mitgeteilt erhält.

In Abs. 5 wird zunächst die sich bereits aus § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes ergebende Verpflichtung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wiederholt, die personenbezogenen Daten, die ihm unter der Auflage der **Anonymisierung** übermittelt wurden, zu löschen, und sodann festgelegt, daß die Länder und Gemeinden als „Lieferanten“ des Datenmaterials und Träger des Aufwandes Anspruch auf kostenlose **Beteiligung mit den sie betreffenden statistischen Daten** haben, und zwar auch dann, wenn im konkreten Falle eine Bundespolizeidirektion als Meldebehörde einzuschreiten hat.

Zu § 18:

Die **Meldeauskunft** ist im Meldegesetz 1972 im § 12 Abs. 1 und 2 geregelt. Im Vergleich dazu bietet der im vorliegenden Entwurf enthaltene Vorschlag mehrere Änderungen.

Zunächst ist die Erteilung einer Meldeauskunft **nicht mehr an den Nachweis gebunden**, daß es sich beim Gesuchten um **eine vom Auskunftsgeber verschiedene Person** handeln muß. Der Antrag hat sich demnach auf einen bestimmbar Menschen zu beziehen. Ein Identitätsnachweis des Anfragers ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Außerdem wurde die **Auskunftssperre** einer umfassenden Neuregelung zugeführt. Insbesondere in einem kleineren Ort erfüllt eine Auskunftssperre nur dann ihren Zweck, wenn der Anfragende auf Grund der Auskunft nicht erkennen kann, ob der Gesuchte in der Gemeinde gemeldet ist oder nicht. Dies würde bei einer „negativen“ Auskunft, die sich ausdrücklich auf eine Auskunftssperre beruft, nicht der Fall sein. Der Entwurf sieht daher vor, daß — ähnlich wie bei der Auskunftsbeschränkung im Strafrecht — eine „echt negative“ Auskunft von einer „falsch negativen“ Auskunft nicht zu unterscheiden ist. Damit wird zwar eine Verpflichtung zu „amtlicher Lüge“ auferlegt, doch läßt sich das vorgegebene Ziel, Menschen vor vorhersehbaren

erheblichen Beeinträchtigungen ihres Privatlebens zu schützen, auf anderem Wege nicht erreichen.

Im übrigen sind mehrfach Klarstellungen erfolgt: So wurde einerseits festgelegt, daß eine Auskunftssperre auch hinsichtlich früherer meldepflichtiger Unterkünfte verfügt werden kann, daß sie zu widerrufen ist, sobald sie nicht mehr erforderlich ist oder „Mißbrauchsgefahr“ besteht, und daß im Einzelfall doch Auskunft zu erteilen ist, wenn eine Verletzung bestehender rechtlicher Verpflichtungen droht.

Zu § 19:

Die Bestimmung über die **Meldebestätigung** entspricht inhaltlich dem § 13 des Meldegesetzes 1972. Es wurden lediglich sprachliche Verbesserungen und Klarstellungen vorgenommen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält wesentliche Neuregelungen; lediglich der jeweils erste Satz der Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 sind bereits im Meldegesetz 1972 enthalten (§§ 12 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 3 Abs. 8).

Immer wieder wurde es als Mangel empfunden, daß nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 die Erteilung einer **Auskunft an den Eigentümer eines Hauses darüber, wer in seinem Objekt gemeldet sei**, nicht zulässig war. Die Übermittlung von Meldedaten an Private erschien durch die §§ 12 Abs. 1 und 13 abschließend geregelt. Es wurde in diesem Zusammenhang argumentiert, daß insbesondere seit dem Wegfall der Verpflichtung des Unterkunftsgebers, den Meldezettel zu unterschreiben, der Unterkunftnehmer ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung seiner Meldedaten gegenüber dem Unterkunftsgeber und damit auch gegenüber dem Hauseigentümer habe.

Nunmehr wird die Verpflichtung zur Beibringung der Unterschrift des Unterkunftsgebers wieder eingeführt und diesem außerdem unter Strafsanktion aufgetragen, Gründe der Meldebehörde mitzuteilen, die ihn annehmen lassen, jemand, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, habe die ihn treffende Meldepflicht nicht erfüllt. Außerdem soll der bestehende Zustand, wonach der Hauseigentümer zur Durchsetzung seines Rechtes gegen Hausbewohner (zB Verbot der Unter Vermietung) ein Prozeßrisiko auf sich nehmen muß, beseitigt werden. Der Entwurf schlägt daher vor, dem Eigentümer auf Antrag die Grunddaten der in dem Haus, in einer Stiege oder in einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt, daß sie also auf Grund eines Antrages ohne

erhebliche Sucharbeit die erforderlichen Feststellungen treffen kann. Dies wird stets dann der Fall sein, wenn die Meldebehörde das Melderegister automationsunterstützt führt oder wenn sie neben dem alphabetischen Melderegister auch noch einen Häuserkataster hat. Der Entwurf nimmt bewußt davon Abstand, die Behörden generell zur Erfüllung dieser Voraussetzung zu verpflichten, da dies in größeren Gemeinden, in denen die Meldebehörden derzeit weder automationsunterstützte Datenverarbeitung einsetzen noch über einen Häuserkataster verfügen, zu einem nicht bewältigbaren Arbeitsaufwand führen würde. Langt demnach ein solcher Antrag bei einer Behörde ein, die nicht über die notwendige Voraussetzung zur Auskunftserteilung verfügt, so hat sie ihn mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Hinsichtlich des Meldedatums „Adresse“ wird es bei der Auskunft genügen, — falls vorhanden — die Stiege, jedenfalls aber die Wohnungsnummer anzuführen. Eine Mitteilung der gesamten Adresse erübrigt sich im Hinblick auf den Gegenstand der Anfrage.

Entsprechend dem das österreichische Datenschutzrecht beherrschenden Grundsatz, wonach personenbezogene Daten nur für jenen Zweck Verwendung finden sollen, den das Gesetz vorsieht, wurde die Verwendungsbeschränkung des letzten Satzes gestaltet: Der Hauseigentümer soll die ihm übermittelten Daten nur zur Erfüllung der ihm durch das Meldegesetz auferlegten Pflichten oder zur Geltendmachung von Rechten gegen Hausbewohner benutzen dürfen. Verletzt er diese Einschränkung, so kann der Betroffene allenfalls Schadenersatz, jedenfalls aber den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des § 28 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes geltend machen.

Schließlich wird durch eine Novellierung in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung dafür Sorge zu tragen sein, daß der Verwaltungsaufwand, der den Behörden bei der Vollziehung dieser Bestimmung erwächst, durch eine Abgabe, die auf die jeweilige Anzahl der von der Auskunft erfaßten Personen Bedacht nimmt, abgegolten wird.

Seit jeher war es dort, wo Bundespolizeidirektionen als Meldebehörden einzuschreiten haben, ein Anliegen der Gemeinden, über sämtliche Melddaten im selben Umfang zu verfügen, wie dies dort der Fall ist, wo sie selbst Meldebehörden sind. Seit Inkrafttreten der Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1984, ist sichergestellt, daß ihnen die Meldebehörden sämtliche Daten über aktuelle Meldebewegungen zur Verfügung stellen. Der vorliegende Entwurf geht nun einen Schritt weiter, indem er den Bundespolizeidirektionen aus dem Meldegesetz heraus die Verpflichtung auferlegt, die Melddaten je und je an die Gemeinden weiterzuleiten. Damit werden sämtliche in anderen Bundesgesetzen enthaltene Übermittlungsverpflichtungen hinfällig und könnten im Rahmen einer

Rechtsbereinigung beseitigt werden. Von dieser Übermittlungspflicht ist freilich der gesamte Stock an Melddaten nicht erfaßt, der vor dieser Zeit angefallen ist. Der Entwurf schlägt daher vor, daß die Bundespolizeidirektionen dann, wenn sie über die technischen Mittel zur einfachen Übermittlung dieses „Datenstocks“ verfügen, wenn sie also automationsunterstützte Datenverarbeitung einsetzen können, dem Bürgermeister auf dessen Verlangen alle im Melderegister enthaltenen Daten zu übermitteln haben; diese Verpflichtung kann freilich nur ein einziges Mal zum Tragen kommen, da der laufende Änderungsdienst durch den ersten Satz des Abs. 2 sichergestellt ist.

Entsprechend einer im Begutachtungsverfahren auf breiter Linie erhobenen Forderung werden in Abs. 3 die Bürgermeister ermächtigt, die Melddaten generell — also unabhängig davon, ob sie Meldebehörde sind oder nicht — zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verwenden. Diese Vorgangsweise entspricht einer seit jeher geübten und durch das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes kaum geänderten Praxis. Es ist evident, daß die Gemeinden die Melddaten zur Wahrnehmung vielfältiger Planungsaufgaben besonders benötigen. Dementsprechend soll ihnen nunmehr durch das Gesetz auch ausdrücklich diese Befugnis eingeräumt werden. Die Textierung dieser Bestimmung wurde an jene des § 7 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes angelehnt.

Da die Bundespolizeidirektionen gleichzeitig Fremdenpolizeibehörden erster Instanz sind, soll es ihnen gemäß Abs. 4 möglich sein, auf alle in ihrem Melderegister enthaltenen Melddaten Fremder unmittelbar zuzugreifen und nicht erst dann, wenn der betreffende Fremde etwa um einen Sichtvermerk ansucht oder sonst fremdenpolizeilich in Erscheinung tritt. Die Rechtfertigung für diese Verarbeitungsbefugnis ist zunächst darin zu sehen, daß nach geltendem Recht (§ 23 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969) ein in Österreich aufhältiger Fremder grundsätzlich eines Sichtvermerkes bedarf. Jene Fremden, bei denen die Sichtvermerkpflcht beseitigt wurde, unterliegen im großen und ganzen auch nicht der Meldepflicht. Dementsprechend erscheint es legitim, die Verarbeitungsbefugnis bereits mit der Anmeldung einsetzen zu lassen. Außerdem soll es möglich sein, daß in Fällen, in denen nach einer sichtvermerksfreien Einreise ein Touristenaufenthalt im Ausmaß von drei Monaten zulässig ist, die Fremdenpolizeibehörde nach Ablauf dieser Zeit an den Touristen herantritt und ihn auf seine Verpflichtung, einen weiteren Aufenthalt fremdenpolizeilich zu regeln, aufmerksam macht. Diese Verarbeitungsbefugnis ist für die Behörde unerlässlich, soll sie jene Kontrolltätigkeit ausüben, die ihr nach den Vorstellungen der eingangs zitierten Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 übertragen werden soll.

Die im ersten Satz des Abs. 4 enthaltene Übermittlungsbefugnis der Bürgermeister an die Bezirksverwaltungsbehörde setzt eine analoge Verarbeitungsbefugnis dieser Behörden voraus und war schon bisher im Meldegesetz enthalten (§ 5 Abs. 2); die Einfügung in die Übermittlungsregelung erfolgte aus systematischen Gründen.

Ähnliches gilt für die Übermittlungsbefugnis des Abs. 5. Diese war bisher im § 3 Abs. 8 des Meldegesetzes 1972 enthalten und soll in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Wehrgesetzes die Erfassung der Wehrpflichtigen durch die Ergänzungsbehörden ermöglichen. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

In Abs. 6 findet sich die Übermittelungsermächtigung für den Fall, daß ein gemäß § 14 Abs. 4 verarbeiteter Personenhinweis seinen Zweck erfüllt. Jene Behörde, die um Aufnahme des Personenhinweises (Avisos) in das Melderegister ersucht hat, ist über die erfolgte Anmeldung oder den erfolgten Antrag auf Ausstellung einer Meldebestätigung in Kenntnis zu setzen, wobei etwa durch Anführung des Aktenzeichens auch auf das Verfahren hinzuweisen ist, das den Anlaß für den Personenhinweis gegeben hat.

Zu § 21:

Diese Bestimmung gibt § 14 des Meldegesetzes 1972 wortgleich wieder.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Dieser Abschnitt enthält in den §§ 22 bis 25 die für die verwaltungsstrafrechtliche Sicherung der Einhaltung des Meldegesetzes erforderlichen Strafnormen, die Bestimmungen über das Inkrafttreten und über den Übergang vom Meldegesetz 1972 zum Meldegesetz 1991 sowie schließlich eine Bestimmung über Verweisungen und die Vollziehungs-klausel.

Zu § 22:

Entsprechend den Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes sind die Strafdrohungen in hohem Maße differenziert vorgenommen worden, wobei im Strafrahmen dafür Vorsorge getroffen wurde, daß Fälle der Gewerbsmäßigkeit oder der Tatbegehung in Ausübung eines Gewerbes erforderlichenfalls besonders streng geahndet werden können. Zu den einzelnen Strafbestimmungen bedarf es auf Grund ihrer expliziten Formulierung in der Regel keiner weiteren Erläuterung. Zu den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Z 3 und 4 sei darauf hingewiesen, daß der erstgenannte Straftatbestand davon aus-

geht, der Täter sei tatsächlich Unterkunftgeber, wogegen bei dem zweitgenannten lediglich davon die Rede ist, daß jemand, dem die Funktion des Unterkunftgebers mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht zukommt, als ein solcher den Meldezettel unterschrieben hat.

Angesichts der vorgeschlagenen Verpflichtung des Unterkunftgebers, in Fällen, in denen er Grund zur Annahme hat, es habe jemand seiner Meldepflicht nicht entsprochen, dies der Behörde mitzuteilen, kann sich die Situation ergeben, daß eine solche Verpflichtung im Hinblick auf Personen besteht, hinsichtlich derer der Unterkunftgeber im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens entschlagungsberechtigt ist (§ 49 Abs. 1 Z 1 AVG und § 38 VStG). Um nun einerseits auch in diesen Fällen die Mitteilungsverpflichtung des § 8 Abs. 1 aufrechterhalten zu können, andererseits aber den Unterkunftgeber nicht in einen sein Grundrecht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) beeinträchtigenden Konflikt zu treiben, wurde vorgesehen, daß bei einer solchen Konstellation eine Verwaltungsübertretung dann nicht vorliegt, wenn der Betroffene die Meldung binnen dreier Tage nachholt. Es ist somit davon auszugehen, daß die Mitteilung des Unterkunftgebers zum Zeitpunkt ihrer Erstattung kein strafbares Verhalten betrifft.

Zu § 23:

Zu den Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972 gehören auf Grund seines § 17 auch jene nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1954. Es bedarf daher keiner eigenen Rechtsüberleitung für diese Meldungen.

So wie bisher bezieht sich der Begriff „Meldungen“ auf die Unterkunftnahme in Wohnungen und in Unterkunftsstätten von Beherbergungsbetrieben; es sind damit Anmeldungen mittels Meldezettels und Eintragungen in Gästebücher erfaßt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen Gästebücher, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen wurden, fortgeführt und „ausgeschrieben“ werden dürfen.

Schließlich soll — wie bereits derzeit — im Bereich der Anhaltung von Menschen nach dem Strafvollzugsgesetz und der Strafprozeßordnung der bestehende Zustand der Meldung mittels Haftzettels (Haftentlassungszettels) so lange beibehalten werden, bis eine entsprechende Häftlingsevidenz im Bereich des Bundesministeriums für Justiz besteht. Der Entwurf geht davon aus, daß eine solche Häftlingsevidenz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes zur Verfügung stehen wird.